

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN

Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 Wohngebiet „Hutweide / Jagdrasen“

Stadt Bad Salzungen / OT Etterwinden

Entwurf zur Veröffentlichung im Internet

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 22.06.2023

Landratsamt Wartburgkreis vom 12.07.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 10.07.2023



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

kehrer planung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

– nur per E-Mail –

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Benjamin Herzer, Referat 340

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1248
Telefax +49 (361) 57 332-1602

benjamin.herzer@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14. Juni 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-340-4621/3583-1-
60168/2023

Weimar
22. Juni 2023

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet ‚Hutweide/Jagdrasen‘“, Stadt Bad Salzungen, OT Moorgrund, Gemarkung Etterwinden, Wartburgkreis (Stand: 24.04.2023

eine Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung wird folgender durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belang berührt:

Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB (Anlage 1).

In der Anlage 1 erhalten Sie darüber hinaus weitere beratende planungsrechtliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Benjamin Herzer
Sachgebietsleiter
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die in der Abwägung nicht überwunden werden können
 - a) Einwendungen
 - b) Rechtsgrundlage
 - c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung
 - d) Begründung der Einwendungen
2. Fachliche Stellungnahme

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot, § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Dies gilt grundsätzlich auch für die Aufhebung von Bebauungsplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Allerdings gelten die Anforderungen des Entwicklungsgebots bei der Aufhebung von Bebauungsplänen nur eingeschränkt (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 17.10.2012 – 1 C 10493/12).

Für den Ortsteil Etterwinden existiert bislang kein wirksamer Flächennutzungsplan.

Ein Bebauungsplan kann aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht wird (vorzeitiger Bebauungsplan, § 8 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Die gesetzlichen Anforderungen an einen vorzeitigen Bebauungsplan gelten im Falle einer Aufhebung nur eingeschränkt. Im vorliegenden Fall können die Voraussetzungen bejaht werden. In der Planbegründung sollte dies kurz benannt werden.

Vorzeitige Bebauungspläne bedürfen der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauGB). Dies gilt auch für die Aufhebung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Die Zuständigkeit liegt beim Landratsamt des Wartburgkreises (§ 2 Abs. 1 Satz 1 ThürZustBauVO).

Ungeachtet der grundsätzlichen Möglichkeit zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines vorzeitigen Bebauungsplans besteht für Gemeinden die gesetzliche Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Mit der Ergänzung des bestehenden Flächennutzungsplans sollte umgehend begonnen werden, um eine geeignete Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu schaffen und um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden.

Weitere beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf

Für die Aufhebung eines Bebauungsplans gelten grundsätzlich dieselben Vorschriften wie für dessen Aufstellung (§ 1 Abs. 8 BauGB). Ausnahmen bestehen nur in ausdrücklich normierten Fällen.

Für die Planaufhebung ist entweder das reguläre Bebauungsplanverfahren oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB (siehe Abs. 4) durchzuführen.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens setzt jedoch voraus, dass die Aufhebung des Plans eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 BauGB darstellt, d.h., sie dient der Entwicklung der bislang überplanten Flächen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2021 – 4 CN 6/19). Dies ist insbesondere gegeben, wenn nach der Aufhebung mehr Baurechte bzw. mehr Bebauungsmöglichkeiten bestehen als zuvor. Ob dies hier der Fall ist, wäre im weiteren Planverfahren zu prüfen. Grundsätzlich ist allerdings zu bedenken, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet ‚Hutweide/Jagdrasen‘“ keine Bebauung auf zusätzlichen Flächen ermöglicht wird. Es entfallen lediglich einige Einschränkungen bezüglich der Bebaubarkeit auf den bereits bebauten bzw. bebaubaren Flächen. Insofern bestehen durchaus Zweifel, dass es sich bei der hier in Rede stehenden Aufhebung um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S.d. § 13a BauGB handelt.

Sollte das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht zur Anwendung kommen (können), wäre ein reguläres Planverfahren nach §§ 2 ff. BauGB durchzuführen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Aufgrund der nun geringfügigen Änderungen des Zulässigkeitsmaßstabs dürfte dies jedoch keinen größeren Aufwand darstellen.

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS

Kreisplanung



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Kreisplanung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Sachbereich: Kreisentwicklung
Ihr(e) Ansprechpartner(in): Frau Hesse
Zimmer: 123
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 616409
Telefax: 03695 616499
E-Mail: kreisplanung@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 14.06.2023
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: Reg.-Nr.: 064-2023

Datum: 12.07.2023

Aufhebungsverfahren - Bebauungsplan Nr. 1 Wohngebiet „Hutweide/ Jagdrasen“, Stadt Bad Salzungen OT Etterwinden

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Die Stadt Bad Salzungen plant die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1 für das Wohngebiet „Hutweide/ Jagdrasen“ im Ortsteil Etterwinden. Ziel des Bebauungsplanes aus dem Jahr 1997 war die Entwicklung eines Wohngebiets. Inzwischen ist der Geltungsbereich bis auf vereinzelte Grundstücke vollständig bebaut, sodass der Bebauungsplan in diesem Bereich aufgehoben werden soll. Die verbleibenden freien Bauplätze sollen nach § 34 BauGB genehmigt werden. Es wird um Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange gebeten.

Dem Vorhaben stehen grundsätzlich keine Bedenken gegenüber. Die im Folgenden aufgeführten Auflagen und Hinweise der Fachplanungsämter sind zu berücksichtigen. Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

ERREICHBARKEIT
Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel.: 03695 6150
Fax: 03695 615455
www.wartburgkreis.de

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr
Do 13:00 – 18:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

BANKVERBINDUNG
Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10
BIC: HELADEF1WAK
Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Der Bauherr muss vollumfänglich sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden.

Im Bauvorhaben geplante Fußgängerwege sind so zu gestalten, dass diese von Menschen mit Gehbehinderungen, Rollstuhl-, Rollatoren-, und Kinderwagennutzern sowie von Menschen Sehbehinderungen und Nutzern von Langstöcken, uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Oberfläche der Fußgängerwege muss eben, stufenlos, griffig, fugenarm, rutschhemmend, taktil erkennbar, farblich kontrastierend sowie erschütterungs- und blendfrei ausgestaltet werden. Die Fußgängerwege dürfen eine maximale Neigung bzw. Gefälle von 6% aufweisen. Die Mindestbreite für Fußgängerwege von 1,50 m mit Richtungsänderung und 1,20 m ohne Richtungsänderung ist einzuhalten. Bei Wegen mit Richtungsänderung müssen Bewegungsflächen > 1,80 x 1,80 m nach höchstens 15 m Länge zum Ausweichen sich begegnender Rollstuhlfahrer eingeplant werden.

Weiterhin ist eine barrierefreie Zu- und Abfahrt zu den Grundstücken zu gewährleisten (Bordabsenkung auf 0,03 m). Leuchtpunkte sind so anzubringen, dass diese die Nutzer nicht behindern.

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen stimmt dem Vorhaben zu, sofern die Belange der Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-3 umgesetzt werden.

2. Amt für Sicherheit und Ordnung

Für das o.g. Vorhaben sind aus Sicht des Brandschutzes folgende Hinweise/ Bedingungen zu beachten:

Löschwasserversorgung

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 | Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löszeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.

Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr:

Für das Wohngebiet muss nach den vorgenannten Kriterien eine Löschwasserversorgung von mind. 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwindbare Hindernisse (z. B. Bahntrassen, Schnellstraßen).

Erschließungsstraßen

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der

Thüringer Bauordnung bzw. nach DIN 14 090 zu planen. Laut vorliegenden Unterlagen sind Erschließungsstraßen vorhanden.

Während der Durchführung aller Maßnahmen sind die einschlägigen VDE Vorschriften, Richtlinien und deren Bestimmungen (u.a. die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Normen) sowie alle anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. Weitere Träger öffentlicher Belange

Das Amt Kreisplanung, die Untere Bodenschutzbehörde, die Untere Naturschutzbehörde, die Untere Immissionsschutzbehörde, das Straßenverkehrsamt, das Bauordnungsamt, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, die Untere Wasserbehörde, der Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach sowie die Untere Abfallbehörde wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Klich
Amtsleiter Kreisplanung

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)



4

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(Außenstelle Weimar) Carl-August-Allee 8 - 10, 99423 Weimar

EINGEGANGEN
13. Juli 2023
A21

kehrer planung
Platz der Deutschen Einheit 4
98527 Suhl

Ihre Ansprechpartnerin:
Ina Pustal

Durchwahl:
Telefon +49 361 57 3941 620
Telefax +49 361 57 3941 666

post-toeb@tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
14. Juni 2023

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-82-3447/1845-1-
76681/2023

Weimar
10. Juli 2023

**Gebündelte Gesamtstellungnahme zur Aufhebung des
Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet „Hutweide/Jagdrasen“
der Stadt Bad Salzungen, Wartburgkreis**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB
und ThürStAnz Nr. 34/2005, S. 1538-1548 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Vorhaben hinsichtlich
der vom Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
(TLUBN) zu vertretenden öffentlichen Belange

- des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3),
- der Wasserwirtschaft (Abteilung 4),
- des wasserrechtlichen Vollzuges (Abteilung 5),
- des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft (Abteilung 6),
- der Immissionsüberwachung und der abfallrechtlichen Überwachung (Abteilung 7),
- des Geologischen Landesdienstes und des Bergbaus (Abteilung 8)

übergebe ich Ihnen in der Anlage die gebündelte Stellungnahme des
TLUBN.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ina Pustal
Referatsleiterin



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar

Post-toeb@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de
Ust.-ID: 812070140

Umfangreiche Informationen zu Themen wie Geologie, Bodenkunde, Seismologie, Naturschutz, Hydrologie, Hochwassermanagement, Gewässerschutz, Luft, Lärm und unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen finden Sie im Kartendienst des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de/kartendienst). Für eine schnellere und effizientere Bearbeitung Ihrer Anträge wird um die Bereitstellung von GIS-Daten im Shape-Format gebeten.

Bei Zugänglichkeit der gebündelten Stellungnahme durch Dritte - insbesondere in elektronischer Form - wird um Anonymisierung der personenbezogenen Kontaktdaten in geeigneter Form gebeten. Allgemeine Informationen zum Datenschutz im TLUBN finden Sie im Internet auf der Seite www.tlubn.thueringen.de/datenschutz.

Informationen zum Umgang mit Ihren
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten
nach der EU-DSGVO finden Sie im
Internet auf der Seite
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Ansprechpartner: Rainer Karsten
Tel.: +49 361 57 3941 364
E-Mail: rainer.karsten@tlubn.thuringen.de
Geschäftszeichen: 5070-32-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 4: Wasserwirtschaft

Belange der Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: Mario Moser
Tel.: +49 361 57 3917 224
E-Mail: mario.moser@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-44-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Informationen

Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung des Referates 44, Gewässerunterhaltung, bzw. aus den eigenen Planungen der Referate 43, Flussgebietsmanagement, und 45, Wasserbau, ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug

Belange Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau

Hinweis

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Belange Abwasser, Abwasserabgabe, Wismut- und Kalibergbau

Ansprechpartnerin: Christiane Kruschwitz
Tel.: +49 361 57 3943 616
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Wasserrechtlicher Zulassungsverfahren, Überschwemmungsgebiete

Ansprechpartnerin: Christiane Kruschwitz
Tel.: +49 361 57 3943 616
E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Grundwasser, Wasserschutzgebiete

Ansprechpartner: Felix Kruck
Tel.: +49 361 57 3943 880
E-Mail: felix.kruck@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Auf die Lage im Schutzgebiet wurde in der Planung bisher nicht eingegangen. Dementsprechende Ergänzungen sind nachträglich in die Planungsunterlagen zu übernehmen.

Das Verfahrensgebiet „Aufhebungsverfahren Bebauungsplan Nr. 1 - Wohngebiet ‚Hutweide/Jagdrasen‘“ befindet sich vollständig in der festgesetzten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes „Eltetal“ (Sg Id 166).

Das Wasserschutzgebiet „Eltetal“ (Sg Id 166) wurde durch die Beschlüsse des Kreistages Eisenach vom 18.03.1976 und vom 21.04.1982 (beide Nr. 63-12/76) für mehrere Wassergewinnungsanlagen festgesetzt.

Die vorgenannten Beschlüsse sind formell und materiell rechtmäßig und wurden gemäß § 79 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 106 Abs. 1 WHG in aktuelles Recht übergeleitet. Somit gilt das Wasserschutzgebiet in der aktuellen Abgrenzung als Schutzgebiet auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 WHG fort. In dem festgesetzten Schutzgebiet gelten die jeweiligen Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Festsetzungsbeschlüsse.

Gemäß § 52 WHG kann die untere Wasserbehörde darüber hinaus im Einzelfall Anordnungen zum Schutz des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers treffen.

In den Antragsunterlagen ist die Erwähnung bzw. Kennzeichnung der Lage des Plangebietes im festgesetzten Wasserschutzgebiet „Eltetal“ (Sg Id 166) i. S. d. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich zu ergänzen.

Die geplante Aufhebung des Bebauungsplanes und die zukünftige Betrachtung des betreffenden Gebietes als Wohngebiet nach § 4 BauNVO wird aus Sicht des Trinkwasserschutzes trotz der Lage in Wasserschutzzone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes „Eltetal“ (Sg Id 166) als eher unbedenklich angesehen.

Bezüglich der zukünftigen „Schließung von Baulücken“ wird darauf verwiesen, dass gemäß der Technischen Regel Arbeitsblatt W 101 (A) Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. das Errichten, die Erweiterung und der Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser) in Schutzzone III eine geringe Gefährdung darstellt, siehe Tabelle 1 Nr. 2.2.

Hinsichtlich zukünftiger Verfahren nach § 34 BauGB wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Errichtung und der Betrieb von Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG bedarf. Über die Erlaubnisfähigkeit des Vorhabens entscheidet im Einzelfall auf Antrag die zuständige untere Wasserbehörde. In den meisten Fällen werden allerdings Vorhaben zur Nutzung oberflächennaher Geothermie mit Erdwärmesonden und Grundwasserwärmepumpenanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten i. V. m. ungünstigen hydrogeologischen Verhältnissen abgelehnt. Im Übrigen gilt auch das Verbot zur Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Erdwärmesonden nach § 49 Abs. 2 Nr. 4 AwSV.

Belange Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit

Ansprechpartnerin: Christiane Kruschwitz

Tel.: +49 361 57 3943 616

E-Mail: Christiane.Kruschwitz@tlubn.thueringen.de

Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 6: Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Belange des Immissionsschutzes

Ansprechpartner: Jürgen Jacobi
Tel.: +49 361 57 3943 847
E-Mail: juergen.jacobi@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-61-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-64-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 7: Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten

Belange der Immissionsüberwachung

Ansprechpartnerin: Susanne Eckstorff
Tel.: +49 361 57 3943 711
E-Mail: susanne.eckstorff@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-71-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Abfallrechtliche Überwachung

Ansprechpartnerin: Anja Funke
Tel.: +49 361 57 3943 857
E-Mail: anja.funke@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-74-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Abteilung 8: Geologischer Landesdienst und Bergbau

Hinweise zum Geologiedatengesetz (GeolDG)

Geologische Untersuchungen - Erdaufschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchsergebnisse, Lagepläne u. ä.) gemäß § 9 GeolDG spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert durch die Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben. Bitte weisen Sie in Ausschreibungs- und Planungsunterlagen auf diese Pflicht hin. Für die Übermittlung steht Ihnen die E-Mail-Adresse poststelle@tlubn.thueringen.de zur Verfügung. Die entsprechenden Formulare und Merkblätter finden Sie unter www.tlubn.thueringen.de/geologie-bergbau/landesgeologie/geologiedatengesetz.

Rechtsgrundlagen sind das „Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)“ in Verbindung mit der „Thüringer Bergrecht- und Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (ThürBGZustVO)“.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können unter www.infogeo.de online recherchiert werden.

Belange Geologie/Rohstoffgeologie

Ansprechpartner: Andreas Schumann
Tel.: +49 361 57 3941 623
E-Mail: andreas.schumann@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Ingenieurgeologie/Baugrundbewertung

Ansprechpartner: Michael Klose
Tel.: +49 361 57 3941 622
E-Mail: michael.klose@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Hydrogeologie/Grundwasserschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange Geotopschutz

Ansprechpartner: Matthias Strobel
Tel.: +49 361 57 3941 630
E-Mail: matthias.strobel@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-82-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Ansprechpartnerin: Jana Gumpert
Tel.: +49 361 57 3927 461
E-Mail: jana.gumpert@tlubn.thueringen.de
Geschäftszeichen: 5070-86-3447/1845-1

- keine Betroffenheit
- keine Bedenken
- Bedenken/Einwendungen
- Stellungnahme, Hinweise, Informationen